



Satzung des FC Bayern-Fanclub „Rot-Weiße L.E. idenschaft Vogtland“



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Gemeinschaft führt den Namen „Rot-Weiße L.E. idenschaft Vogtland“, hat seinen Sitz in 08485 Lengenfeld, Pfarrsteig 6. Sie wurde am 30.11.2013 gegründet und ist in dem Fanclub- Register des FCB unter der Nummer 0099904663 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Fanclub ist die Unterstützung und der Besuch von Spielen des FC Bayern München, freundschaftliche Kontakte zu anderen Fanclubs und Fans zu pflegen, sowie Geselligkeit und Unternehmungen innerhalb des Fanclubs zu fördern. Der Fanclub ist parteipolitisch, konfessionell und bezüglich der Nationalität neutral. Der Fanclub ist selbstlos tätig.

§ 3 Beitritt und Mitgliedschaft

Mitglied kann grundsätzlich jede Person werden, die sich zur Vereinsgesinnung bekennt und bereit ist die Bestrebung des Fanclubs im Sinne des Grundgedanken zu unterstützen. Über die Aufnahme in den Fanclub beschließt auf schriftlichen Antrag hin der Vorstand, der den Antrag ohne Angabe von Gründen ablehnen kann. Die Mitgliedschaft im Fanclub wird erreicht durch einen vom Vorstand bewilligten schriftlichen Aufnahmeantrag. Der Beitritt Minderjähriger bedarf der Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter, in der Regel durch die Eltern. Diese wird durch Unterschrift unter dem Aufnahmeantrag dokumentiert. Mit dem Beitritt zum Fanclub erwirbt das Mitglied das Recht an Veranstaltungen des Fanclubs teilzunehmen und eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Personen, die sich in besonderer Weise um den Fanclub verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Austritt und Ausschluss eines Mitgliedes

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss

1. Der Austritt erfolgt schriftlich, jeweils zum 31.12. des laufenden Jahres.
2. Der Ausschluss aus dem Fanclub erfolgt durch den Vorstand:
 - 2.1. bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft
 - 2.2. bei groben Verstößen gegen die Satzung
 - 2.3. bei gemeinschaftsschädigendem Verhalten
 - 2.4. wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit seinen Zahlungen im Rückstand ist.

§ 5 Organe der Gemeinschaft

Organe der Gemeinschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird durch den Vorstand schriftlich einberufen, und zwar 2 Wochen vor dem Versammlungstermin.

Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und wird vom Vorstand geleitet.

Zu einer Versammlung nicht erschienene Mitglieder sind den dort gefassten Beschlüssen einspruchslos unterworfen.

Versammlungsablauf:

1. Bericht des Vorsitzenden
2. Bericht des Kassierers
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahlen a) des Vorstandes (alle drei Jahre) b) des Kassenprüfers
5. Anträge
6. Verschiedenes

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen wenn es die Fanclubinteressen erfordern, oder 3/10 der Mitglieder aus zwingenden Gründen dies verlangen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden,
3. dem Kassierer,
4. dem Schriftführer,
5. dem PR Beauftragten.

Vertretungsberechtigt sind 1. Vorsitzender und 2. Vorsitzender. Sie vertreten den Verein.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Organisation. Ihm obliegt die Verwaltung des Fanclubvermögens und die Ausführung der Beschlüsse. Der Kassierer verwaltet die Finanzen und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat die Mitgliederversammlung ein neues Mitglied zu wählen. Die Vorstandschaft tritt bei Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal im Quartal. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Kassenprüfung/Finanzen

1. Die Kassenprüfung erfolgt vom Kassenprüfer.
2. Zugriff auf das Konto haben nur der Kassierer sowie der Kontoinhaber, wobei der Kassierer das Konto verwaltet und über jede Handlung, die die Finanzen des Fanclubs betreffen, den Vorsitzenden vorher informieren muss.

§ 9 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn Sie bei der Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung bekannt gegeben werden.

§ 10 Auflösung des Fanclubs

1. Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden die Auflösung des Fanclubs beschließen.
2. Im Falle einer Auflösung des Fanclubs geht das Vermögen als Spende in den Besitz einer gemeinnützigen Einrichtung über.

§ 11 Ausfahrten

Wer sich zu einer Ausfahrt angemeldet hat kann nur zurücktreten, wenn er/sie eine Ersatzperson benennt oder schon vorher eine Ersatzperson zur Mitfahrt bereit stand, sonst sind von ihm/ihr alle entstandenen und noch entstehenden Kosten voll zu übernehmen. Mitglieder werden bei Fahrten zu Spielen bevorzugt behandelt. Bei einem Nachfrageüberhang eines bestimmten Kartenkontingents wird der Vorstand bevorzugt behandelt und entscheidet über das System der Kartenverteilung.

§ 12 Haftung

Der Fanclub und sein Vorstand schließen jegliche Art Haftung gegenüber Fanclub-Mitgliedern und Veranstaltungsteilnehmern aus, dieses gilt auch für Sach- und Körperschäden, die auf Fanclubveranstaltungen oder Ausfahrten des Fanclubs zum oder im Stadion entstehen. Auf Ausfahrten und anderen Veranstaltungen des Fanclubs ist jeder Teilnehmer für sein Verhalten selbst verantwortlich und haftbar. Minderjährige Mitglieder sind durch einen Erziehungsberechtigten zu begleiten.

§ 13 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit festgelegt.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
2. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

§ 15 Inkrafttreten bzw. letzte Änderung der Satzung

Die Satzung wurde am 01.11.2013 errichtet.